

# **Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Gemeinde BUSECK**

Aufgrund des § 82 Abs. 6 i. V. m. den §§ 62 Abs. 5, Satz 2 und 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) sowie gemäß § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck hat die Gemeindevertretung am 16. Juni 1981 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Schriftführer**

Der bisherige Ortsvorsteher hat den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Ihm obliegt die Leitung der Sitzung bis die Neuwahl des Ortsvorstehers erfolgt ist. Bewirbt er sich erneut um die Funktion des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Ortsbeirates**

- (1) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand haben den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Die Vorschläge des Ortsbeirates sind schriftlich an den Gemeindevorstand oder an die Gemeindevertretung zu richten.
- (2) Der Ortsbeirat ist zu solchen Angelegenheiten nicht zu hören, die den Ortsbezirk nur deshalb berühren, weil er ein Teil der Gemeinde insgesamt ist. Insbesondere ist er nicht vor Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die zu wahren Aufgabe der Gemeindevertretung ist.
- (3) Der Ortsbeirat hat seine Stellungnahme schriftlich innerhalb einer Ausschußfrist von vier Wochen gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung abzugeben. Hört der Gemeindevorstand den Ortsbeirat an, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Stellungnahme gegenüber dem Bürgermeister abzugeben ist.
- (4) Gibt der Ortsbeirat eine Stellungnahme nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 3 ab, so gilt dies als Zustimmung.

## **§ 3**

### **Aufgaben des Ortsvorstehers, Einladung zu den Sitzungen**

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung). Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen.

In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; hierauf muß in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden von dem Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand festgesetzt.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

#### **§ 4**

#### **Verpflichtung zur Einberufung des Ortsbeirates**

Der Ortsvorsteher muß den Ortsbeirat einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl seiner Mitglieder, die Mehrheit der Gemeindevertretung oder die Mehrheit des Gemeindevorstandes unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt. § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO gilt sinngemäß.

#### **§ 5**

#### **Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates verpflichtet. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher anzuzeigen.
- (2) Will ein Mitglied des Ortsbeirates die Sitzung vorzeitig verlassen, so hat er dies dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **§ 6**

#### **Beschlußfähigkeit**

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder anwesend ist. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis der Ortsvorsteher die Beschlußunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Ladungsfrist muß mindestens einen Tag betragen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf

die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 7 Sitzungsleitung, Verfahren**

- (1) Der Ortsvorsteher leitet die Sitzungen des Ortsbeirates. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht.
- (2) Der Ortsbeirat faßt seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.
- (3) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

## **§ 8 Ahndungsmittel**

- (1) Der Ortsvorsteher kann einem Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eine Rüge erteilen.
- (2) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Der Betroffene kann gegen Maßregelungen im Sinne der Abs. 1 und 2 die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **§ 9 Niederschriften**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Ortsvorsteher, zwei Mitgliedern des Ortsbeirates sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist entsprechend § 27 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung offenzulegen. Für die gleiche Zeit hält der Gemeindevorstand die Niederschrift für den jeweiligen Ortsbezirk während der üblichen Sprechzeiten bei den Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme zur Verfügung. Gleichzeitig ist den Mitgliedern des Ortsbeirates, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den

Fraktionsvorsitzenden und dem Gemeindevorstand eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können in der nächsten Sitzung beim Ortsvorsteher des Ortsbezirkes erhoben werden. Über erhobene Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat.

## **§ 10**

### **Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 52 - 55, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 - 6, 59 Satz 3, 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6, 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.
- (2) Im übrigen finden auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung ergänzend Anwendung, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.

## **§ 11**

### **Arbeitsunterlagen**

Jedem Mitglied des Ortsbeirates sind eine Textausgabe der Hess. Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Gemeinde, Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sowie diese Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Gemeinde Buseck vom 15. Juni 1977 außer Kraft.